

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)690

Vol. 1978/0262

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

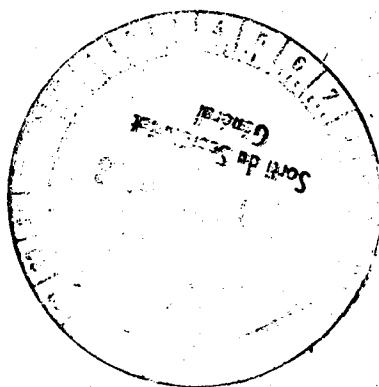
KOM(78) 690 endg.

Brüssels, den 11. Dezember 1978

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

zum Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels
zur Verlängerung der Geltungsdauer des Handelsabkommens zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik

(Von der Kommission an den Rat vorgelegt)



KOM(78) 690 endg.

BEGRÜNDUNG

Das am 8. November 1971 für die Dauer von drei Jahren geschlossene Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik, das am 1. Januar 1972 in Kraft getreten ist, läuft am 31. Dezember 1978 aus nach drei Verlängerungen für die Dauer eines Jahres, gemäss Artikel 9, Absatz 2 des Abkommens.

Die Mission Argentinien bei den Europäischen Gemeinschaften hat den Dienststellen der Kommission mündlich mitgeteilt, dass die argentinische Regierung die neuerliche Verlängerung des Abkommens für zweckdienlich erachtet.

Die Kommission hält es für angezeigt, die Geltungsdauer des Handelsabkommens vom 8. November 1971 erneut um ein Jahr zu verlängern und

daher empfiehlt die Kommission dem Rat :

- den als Anlage beigefügten Beschlussentwurf über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Verlängerung der Geltungsdauer des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der argentinischen Republik für ein Jahr zu genehmigen.

Empfehlung für einen BESCHLUSS des Rates

zum Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Verlängerung der Geltungsdauer des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, die Geltungsdauer des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik, (1) gemäss Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens um ein Jahr zu verlängern -

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Verlängerung des am 8. November 1971 in Brüssel unterzeichneten Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik geschlossen. Der Wortlaut des Briefwechsels ist diesem Beschluß als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, und die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ABKOMMEN
IN FORM EINES BRIEFWECHSELS ZUR VERLÄNGERUNG
DES HANDELSABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DER ARGENTINISCHEN
REPUBLIK

1. Schreiben an die argentinische Regierung :

Herr !

Unter Bezugnahme auf Artikel 9 Absatz 2 des am 8. November 1971 in Brüssel unterzeichneten Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft damit einverstanden ist, die Geltungsdauer des genannten Abkommens ab 1. Januar 1979 um ein Jahr zu verlängern.

Gerechnen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

B. Schreiben an den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Herr Präsident !

Mit Schreiben vom haben Sie mir folgendes mitgeteilt :

" Unter Bezugnahme auf Artikel 9 Absatz 2 des am 8. November 1971 in Brüssel unterzeichnete Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft damit einverstanden ist, die Geltungsdauer des genannten Abkommens ab 1. Januar 1979 um ein Jahr zu verlängern."

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Argentinischen Republik mitzuteilen, daß diese ebenfalls damit einverstanden ist, die Geltungsdauer des genannten Abkommens ab 1. Januar 1979 um ein Jahr zu verlängern.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.